

**Beschlussentwurf**

**betreffend den Bau der Kleegärtenstrasse Nord auf der Nebenstrasse in der Ebene Nr. 20 Visp – Baltschieder – Ausserberg, Teilstück Kreisel Unterführung SBB Nord – Kreisel Kleegärten, auf Gebiet der Gemeinde Visp**

vom.....

---

**Der Grosse Rat des Kantons Wallis**

Eingesehen die Bundesverordnung über die Nationalstrassen (NSV) vom 18. Dezember 1995;  
 Eingesehen die Artikel 31, Absatz 3 und 42 der kantonalen Verfassung;  
 Eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;  
 Eingesehen das Dekret vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege;  
 Auf Antrag des Staatsrates,

b e s c h l i e s s t:

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Staatsrat wird ermächtigt, die Arbeiten betreffend den Bau der Kleegärtenstrasse Nord auf der Nebenstrasse in der Ebene Nr. 20 Visp – Baltschieder – Ausserberg, Teilstück Kreisel Unterführung SBB Nord – Kreisel Kleegärten, auf dem Gebiet der Gemeinde Visp, vorzunehmen.

<sup>2</sup> Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Diese Arbeiten bilden gemäss Artikel 39 und ff. des Strassengesetzes Gegenstand eines Ausführungsprojektes.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die Kosten der Studien und Arbeiten gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag werden auf Fr. 12'930'000.-- geschätzt.

<sup>2</sup> Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Bund und dem Kanton gemäss dem gewöhnlichen in Kraft stehenden Ansatz für den genehmigten Anteil der Nationalstrasse A9, bzw. zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes für den kantonal anerkannten Anteil aufgeteilt.

<sup>3</sup> Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf Fr. 1'616'250.-- geschätzt.

**Art. 4**

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Visp, Baltschieder, Ausserberg und Eggerberg.

**Art. 5**

Die Arbeiten dürfen in Angriff genommen werden, nur wenn sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und wenn das Kantonsbudget es erlaubt.

**Art. 6**

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt derjenige vom schweizerischen Baupreisindex Tiefbau vom September 2005.

**Art. 7**

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Oktober 2005

Der Präsident des Staatsrates : Claude Roch  
Der Staatskanzler : Henri v. Roten